

Öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 54 VwVfG

zwischen

der **Verbandsgemeinde Nahe-Glan**

vertreten durch den Bürgermeister Uwe Engelmann,
Marktplatz 11 in 55566 Bad Sobernheim

- im folgenden VG Nahe-Glan -

und

der **Stadt Meisenheim**

vertreten durch den Stadtbürgermeister Gerhard Heil,
Bendstich 1 in 55590 Meisenheim

- im folgenden Stadt Meisenheim -

sowie

der **Ortsgemeinde Abtweiler** (als Zuordnungsgemeinde)

vertreten durch den Ortsbürgermeister Peter Michel,
Hauptstraße 37 in 55568 Abtweiler

- im folgenden OG Abtweiler -

und

der **Ortsgemeinde Breitenheim** (als Zuordnungsgemeinde)

vertreten durch den Ortsbürgermeister Michael Westenberger,
Hauptstraße 131a in 55592 Breitenheim

- im folgenden OG Breitenheim -

und

der **Ortsgemeinde Callbach** (als Zuordnungsgemeinde)

vertreten durch den Ortsbürgermeister Veit-Uwe Mohr,
In der Reiffelbach 1 in 67829 Callbach

- im folgenden OG Callbach -

und

der **Ortsgemeinde Desloch** (als Zuordnungsgemeinde)

vertreten durch den Ortsbürgermeister Udo Reidenbach,
Lindenhof in 55592 Desloch

- im folgenden OG Desloch -

und

der **Ortsgemeinde Hundsbach** (als Zuordnungsgemeinde)

vertreten durch die Beauftragte Simone Schmidt,
Marktplatz 11 in 55566 Bad Sobernheim

- im folgenden OG Hundsbach -

und

der **Ortsgemeinde Jeckenbach** (als Zuordnungsgemeinde)
vertreten durch die Ortsbürgermeisterin Christa Venter,
Hauptstraße 15 in 55592 Jeckenbach

- im folgenden OG Jeckenbach -

und

der **Ortsgemeinde Lettweiler** (als Zuordnungsgemeinde)
vertreten durch den Ortsbürgermeister Volker Wagner,
Im Kirchlur 2 in 67823 Lettweiler

- im folgenden OG Lettweiler -

und

der **Ortsgemeinde Löllbach** (als Zuordnungsgemeinde)
vertreten durch den Ortsbürgermeister Thomas Helfenstein,
Wannenweg 10 in 67744 Löllbach

- im folgenden OG Löllbach -

und

der **Ortsgemeinde Raumbach** (als Zuordnungsgemeinde)
vertreten durch den Ortsbürgermeister Jürgen Soffel,
Wiesenweg 1, 55592 Raumbach

- im folgenden OG Raumbach -

und

der **Ortsgemeinde Rehborn** (als Zuordnungsgemeinde)
vertreten durch den Ortsbürgermeister Karl-Otto Dornbusch,
Im Weiher 7 in 55592 Rehborn

- im folgenden OG Rehborn -

und

der **Ortsgemeinde Schmittweiler** (als Zuordnungsgemeinde)
vertreten durch die Ortsbürgermeisterin Ute Ammann,
Hautstraße 51, 67829 Schmittweiler

- im folgenden OG Schmittweiler -

und

der **Ortsgemeinde Schweinschied** (als Zuordnungsgemeinde)
vertreten durch den Ortsbürgermeister Egon Klein,
Im Eck 44 in 67744 Schweinschied

- im folgenden OG Schweinschied -

Präambel

Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan hat als Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinde Meisenheim die Trägerschaft der Aufgabe der Kindertagesbetreuung im Sinne des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 (GVBl. 2019, S. 213) inne. Verbunden mit der Trägerschaft entstehen finanziellen Folgen, die mit dem vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden.

§ 26 Abs. 2 des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom 30.11.1999 (LFAG), in der jeweils geltenden Fassung regelt: *„Soweit eine von der Verbandsgemeinde wahrgenommene Aufgabe den Ortsgemeinden in unterschiedlichem Umfange Vorteile bringt, kann neben der Umlage nach Absatz 1 eine Sonderumlage erhoben werden, sofern der Vorteil nicht bereits auf andere Weise ausgeglichen wird. Die Sonderumlage ist nach Merkmalen zu berechnen, die geeignet sind, die besonderen Vorteile möglichst auszugleichen. Die Merkmale sind in der Haushaltssatzung festzusetzen.“*

Der gesetzliche Vorrang des Ausgleichs des Vorteils auf andere Weise wird mit diesem Vertrag erfüllt.

Im Einzugsbereich der kommunalen Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ am Standort Meisenheim liegen die Ortsgemeinden Abtweiler, Breitenheim, Callbach, Desloch, Hundsbach, Jeckenbach, Lettweiler, Löllbach, Raumbach, Rehborn, Schmittweiler, und Schweinschied. Zur Vermeidung der Errichtung einer eigenen Kindertagesstätte in Abtweiler, Breitenheim, Callbach, Desloch, Hundsbach, Jeckenbach, Lettweiler, Löllbach, Raumbach, Rehborn, Schmittweiler und Schweinschied zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung als Träger einer Einrichtung nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KiTaG vereinbaren die zuvor genannten Ortsgemeinden die nachfolgende Kostenbeteiligung an der Kindertagesstätte in Meisenheim "Kita Strolche" in Trägerschaft der VG Nahe-Glan.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Verbunden mit der Aufgabenträgerschaft der VG Nahe-Glan für die Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ am Standort Meisenheim ergeben sich finanzielle Lasten bei der VG Nahe-Glan, die entsprechend ausgeglichen werden müssen.

(2) Dieser finanzielle Ausgleich zwischen der VG Nahe-Glan und der Stadt Meisenheim sowie der VG Nahe-Glan mit den zwölf Zuordnungsgemeinden Abtweiler, Breitenheim, Callbach, Desloch, Hundsbach, Jeckenbach, Lettweiler, Löllbach, Raumbach, Rehborn, Schmittweiler, Schweinschied wird in diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 2

Bedarfsplanung

(1) Gemäß § 79 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für seinen Zuständigkeitsbereich die Gesamtverantwortung für die Erfüllung von Jugendhilfeleistungen einschließlich der Planungsverantwortung. Zur Gesamtverantwortung gehört nach § 19 KiTaG die Bedarfsplanung für Kindertagesstätten im jeweiligen Jugendamtsbezirk. Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nach § 2 Abs. 1 Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 21.12.1993 (AGKJHG) die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie bestimmte große kreisangehörige Städte mit eigenem Jugendamt.

(2) Insbesondere gewährleistet das Jugendamt, dass in seinem Bezirk die nach den Bestimmungen der §§ 14 bis 17 KiTaG erforderlichen Kindertagesstätten zur Verfügung stehen.

(3) Förderfähig sind nur Einrichtungen und Gruppen, die im Kindertagesstättenbedarfsplan des zuständigen Jugendamtes ausgewiesen sind.

§ 3

Aufgaben der VG Nahe-Glan

(1) Die VG Nahe-Glan ist Träger der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ am Standort Meisenheim „Präses-Held-Straße 3-5 in 55590 Meisenheim“. Das Grundstück mit dem aufstehenden Gebäude steht im Eigentum der VG Nahe-Glan. Diese ist für die Einhaltung aller Bau-, Unfallverhütungs-, Versicherungs- und sonstigen Vorschriften verantwortlich und übernimmt die Verkehrssicherungspflicht, darunter fallen auch die Kehr- und Räumpflicht sowie den Winterdienst.

(2) Die VG Nahe-Glan ist als Träger der Einrichtung für die Gewährleistung des Wohls der Kinder, die inhaltliche und organisatorische Arbeit der Tageseinrichtung, die Einhaltung aller für deren Betrieb geltenden Rechtsvorschriften sowie als Arbeitgeber verantwortlich. Ferner soll die VG Nahe-Glan als Träger den Zugang zu Fortbildung und Fachberatung sicherstellen.

(3) Die VG Nahe-Glan hat sich verpflichtet, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen.

(4) Die VG Nahe-Glan ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche Regelungen gebunden.

§ 4

Betriebskosten der Kindertagesstätte

(1) Betriebskosten der Kindertagesstätte sind die

- a) Personalkosten im Sinne des Absatzes 2,
- b) die laufenden Sachkosten im Sinne des Absatzes 3 sowie
- c) die Immobilienkosten im Sinne des Absatzes 4.

(2) Personalkosten im Sinne dieses Vertrages sind die angemessenen Aufwendungen des Trägers der Tageseinrichtung nach § 25 Abs. 1 i.V.m. §§ 21 bis 23 KiTaG.

(3) Laufende Sachkosten im Sinne dieses Vertrages sind alle Aufwendungen des Trägers, die nicht Personalkosten nach Absatz 2 sind.

(4) Immobilienkosten sind die laufenden Instandhaltungsaufwendungen, Schönheitsreparaturen, sonstigen Investitionsaufwendungen sowie der Aufwendungen für Außenanlagen.

§ 5

Abrechnung der Betriebskosten

(1) Die jährlich anfallenden Betriebskosten der Kindertagesstätte nach § 4 Abs. 1 werden im Haushaltsplan der VG Nahe-Glan veranschlagt. Die Abrechnung der durch Zuschüsse und Kostenanteile Dritter nicht gedeckter Aufwendungen auf die Stadt Meisenheim sowie die Zuordnungsgemeinden Abtweiler, Breitenheim, Callbach, Desloch, Hundsbach, Jeckenbach, Lettweiler, Löllbach, Raumbach, Rehborn, Schmittweiler und Schweinschied erfolgt auf der Grundlage der Kinder, für die am 31. Mai eines Jahres ein wirksames Rechtsverhältnis besteht. (§ 5 Abs. 1 der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 17.03.2021 (KiTaGAVO)). Der Stichtag entspricht der Regelung in § 5 Abs. 2 und Abs. 3 KiTaGAVO.

(2) Die Abrechnung der laufenden Betriebskosten erfolgt jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres. Die Erhebung von Vorausleistungen auf der Basis der vorjährigen Abrechnung ist zulässig. Die Erhebung von Vorausleistungen erfolgt zum 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11. eines Jahres.

§ 6

Vertragsdauer und Beendigung

(1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag gilt mindestens solange, wie die Aufgabenübertragung nicht verändert wird.

(2) Der Vertrag endet automatisch sobald alle Ortsgemeinden der VG Nahe-Glan die Aufgabe der Kindertagesbetreuung auf die VG Nahe-Glan übertragen haben. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Abrechnung im Rahmen der allgemeinen Verbandsgemeindeumlage nach § 26 Abs. 1 LFAG.

(3) Eine Kündigung ist nach Beschluss des jeweiligen Rates sechs Monate zum Ende des Kindergartenjahres möglich, es gilt § 60 VwVfG.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit der Vertrag lückenhaft sein sollte.

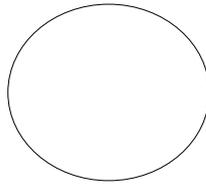
§ 8

Vertragsänderungen und Schlussbestimmung

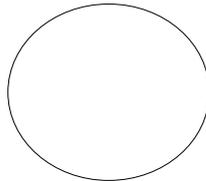
(1) Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt auch für die Aufhebung dieser Vorschrift. Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

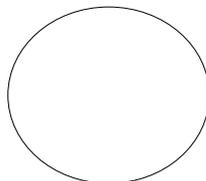
Bad Sobernheim, _____



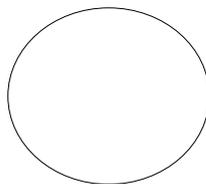
Verbandsgemeinde Nahe-Glan
Bürgermeister Uwe Engelmann



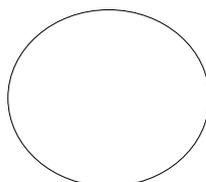
Stadt Meisenheim
Stadtbürgermeister Gerhard Heil



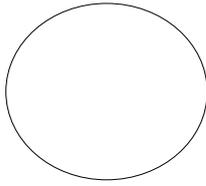
Ortsgemeinde Abtweiler
Ortsbürgermeister Peter Michel



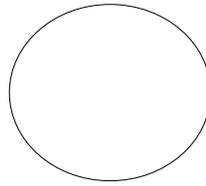
Ortsgemeinde Breitenheim
Ortsbürgermeister Michael
Westenberger



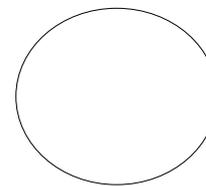
Ortsgemeinde Callbach
Ortsbürgermeister Veit-Uwe Mohr



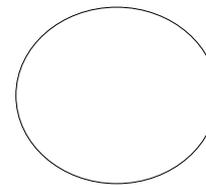
Ortsgemeinde Desloch
Ortsbürgermeister Udo
Reidenbach



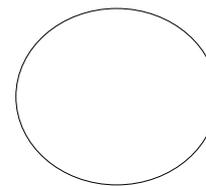
Ortsgemeinde Hundsbach
Beauftragte Simone Schmidt



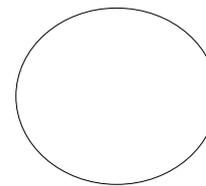
Ortsgemeinde Jeckenbach
Ortsbürgermeisterin Christa
Venter



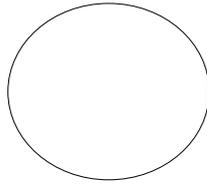
Ortsgemeinde Lettweiler
Ortsbürgermeister Volker Wagner



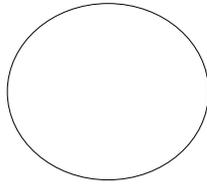
Ortsgemeinde Löllbach
Ortsbürgermeister Thomas
Helfenstein



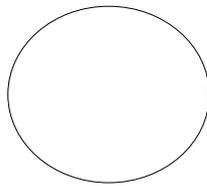
Ortsgemeinde Raumbach
Ortsbürgermeister Jürgen Soffel



Ortsgemeinde Rehborn
Ortsbürgermeister Karl-Otto
Dornbusch



Ortsgemeinde Schmittweiler
Ortsbürgermeisterin Ute Ammann



Ortsgemeinde Schweinschied
Ortsbürgermeister Egon Klein